

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 211.

Montag den 30. Juli.

1866.

Bekanntmachung.

Da in wohlfahrtspolizeilichem Interesse die Dedel der **Wasserpösten** stets frei und rein zu halten sind, so verbieten wir nicht nur, Rehrich, Schnee u. dergl. auf diese Dedel zu lagern, sondern ordnen auch an, dieselben von darauf gekommenem Unrath, Schmutz und Schnee sofort wieder zu reinigen. Die letztere Verpflichtung trifft, jedesmal nach der Straßenfronthälfte, denjenigen Grundstückbesitzer, auf dessen Straßenseite der Pösten befindlich, und bei freien Plätzen oder Kreuzungen denjenigen Grundbesitzer, an oder bei dessen Grundstück der Pösten markirt ist oder noch markirt werden wird.

Wir erwarten, im Interesse der allgemeinen Wohlfahrt, strengste Befolgung dieser Anordnung. Zuwiderhandlungen würden wir mit Geldstrafe von 1—5 Thlr. oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe zu ahnden genöthigt sein.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Schleißner.

Ueber die Haftpflicht der Gastwirth.

Nach den mit dem gemeinen Rechte übereinstimmenden Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuchs §. 1280 fig. haften Gastwirth, welche zufolge ihres Gewerbes Fremde zur Beherbergung aufnehmen, den Aufgenommenen für Rückgabe der von diesen eingebrachten Sachen und es ist gleich, ob die Aufnahme der Fremden mit ihren Sachen von dem Wirth oder von seinen hierzu bestellten Dienstleuten erfolgt, oder ob die Fremden ihre Sachen bloß thatsächlich in das Wirthshaus bringen; die Haftpflicht erstreckt sich auf alle Räume, welche zur Ausübung des Gewerbes dienen, und bezieht sich auf jede Art der Entwendung oder Beschädigung der eingebrachten Gegenstände, gleichviel ob sie von dem Wirth oder dessen Leuten oder von Dritten ausgehen.

Neuerdings gelangten zwei Fälle, in welchen Fremde ihre Sachen in Gasthäusern eingebracht hatten und in denen die Anwendbarkeit der vorgedachten gesetzlichen Bestimmungen von der beklagten Partei bestritten wurde, zur rechtlichen Entscheidung. Die Mittheilung dieser Fälle und der hierbei zur Anwendung gekommenen Rechtsgrundsätze dürfte dem größern Publicum wie den Inhabern von Gasthäusern selbst von besonderem Interesse sein.

Erster Fall.

Wider die Besitzerin des Gasthofs zum D. H. in Altenburg erhob K. aus F. in Sachsen Klage auf Wiederverhaftung seines Reisepelzes, event. auf Werthvergütung im Betrage von 25 Thlr. Er behauptete in der Klage, er habe am Frühjahrsmarkt = Rogmarkt 1865 im gedachten Gasthofs logirt, worin die Beklagte die Gastwirthschaft im weitesten Umfange betreibt, Reisende aller Art mit ihren Sachen und Geschirren aufnehme und beherberge, und hierbei der Unterstützung eines oder mehrerer Kellner sich bediene. Bei seiner gegen sieben Uhr früh erfolgten Einkehr habe er in das Haus seinen Reisepelz mitgebracht; ein Kellner habe ihm denselben im Gastzimmer abgenommen und in ein anderes Zimmer getragen. Als er, der Kläger, Abends habe abreisen wollen und seinen Pelz verlangt, habe er denselben nicht zurückerhalten. Die Beklagte gestand zwar den Besitz des Gasthofs und, daß sie sich bei dessen Bewirthschaftung eines Kellners bediene, zu, leugnete aber im Uebrigen den Klageinhalt, insonderheit des Klägers Anführen, daß er an jenem Tage bei ihr logirt habe, indem sie dazu bemerkte, wie sie vom Kellner gehört, sei Kläger allerdings damals mit zwei anderen Herren früh gegen 8 Uhr in den Gasthof gekommen und hätten diese Herren im zweiten Zimmer den dort beschäftigten Kellner gefragt, ob sie ihre Pelze ablegen und im Zimmer hängen lassen könnten; als er dies bejaht, seien sie dann, ohne etwas zu verzeihen, wieder fortgegangen und den ganzen Tag nicht wieder gekommen bis Abends gegen 9 Uhr; beim Fortgehen habe der Eine, vermuthlich der Kläger, seinen Pelz vermisst und es habe an Stelle dieses Pelzes ein anderer im Zimmer gehangen, der jedenfalls vertauscht worden und noch da sei. Hiernach habe Kläger in ihrem Gasthofs nicht logirt, vielmehr habe nur eine vorübergehende Einkehr stattgefunden, weshalb sie für das Abhandenkommen des Pelzes nicht zu haften brauche.

Dem widersprach der Kläger unter dem Bemerkten, er sei mit seinen Begleitern nicht bloß zum vorübergehenden Genuße im D. H. eingekehrt, sondern habe dort für seinen Aufenthalt zum Rog-

markt so zu sagen sein Domicil aufschlagen wollen, sei jedoch, als er sogar gefragt, ob er über Nacht bleiben könne, als Nachtgast nicht angenommen worden. Die Pelze habe der Kellner ihnen unangefordert abgenommen und in ein anderes Zimmer getragen; übrigens habe er, Kläger, dort früh Bouillon getrunken und zu Mittag gespeist.

Ein vom Kläger angegebener Zeuge (einer der beiden Begleiter) bekräftigt im Wesentlichen die Erzählung desselben, unter der Angabe, daß sie sämmtlich früh im Gasthofs etwas verzehrt hätten; die drei Pelze seien unter Beihilfe eines Kellners in die Nebenküche gehängt worden. Als man Abends den Pelz vermisst, habe die Beklagte Klägern gefragt, warum er den Pelz nicht in die Garderobe gegeben habe, allein weder der Kellner, noch sonst Jemand habe ihnen früh gesagt gehabt, daß eine Garderobe vorhanden sei. — Uebrigens wurde der Werth des Pelzes compromißweise unter den Parteien auf 25 Thlr. festgestellt.

Der Bescheid des Stadtgerichts zu Altenburg lautete verurtheilend gegen die Beklagte; das Appellations-Gericht daselbst trat der rechtlichen Auffassung der ersten Instanz im Wesentlichen bei und hielt bloß noch die Ableistung eines Bestärkungseides des Klägers über die Thatsache des Einbringens und Ablegens des fraglichen Pelzes für erforderlich.

Zu besserer Beurtheilung der Angemessenheit dieser Entscheidungen folgen nachstehende die Gründe zweiter Instanz im Auszuge:

Die Beklagte ist unstreitig den Gastwirth zu beizuzählen, von welchen das ältere wie neuere Recht handelt, da sie in ihrem Gasthofs die Gastwirthschaft im vollsten Umfange betreibt. Nach dem, was erwiesen vorliegt, ist Kläger in demselben mit seinen Sachen als Fremder recipirt worden, er hat sich als Einkehrender, als Reisender den Leuten der Beklagten gegenüber dargestellt und als solcher die Aufnahme in dem Gasthofs erlangt — was ja das Charakteristische bei Beurtheilung der gesetzlichen Bestimmungen über die Haftpflicht der Gastwirth ist. Allerdings würde man (wie überhaupt bei bloßen Restaurateurs, Schänk- und Speisewirth ein solches Klagerrecht gegen die letzteren nicht statt hat) gerechten Anstand nehmen müssen, die Haftpflicht der Gastwirth auch dann zur Anwendung zu bringen, wenn sich etwa in einem Gasthofs nur ein heimischer Gast oder die Mitglieder einer Gesellschaft eingestellt haben, um einem Gastmahle, einer musikalischen Abendunterhaltung oder einem Ballvergnügen beizuwohnen, oder auch eine Erquickung zu sich zu nehmen, und wenn bei solcher Gelegenheit ein Gegenstand abhanden gekommen ist, denn man wird nicht sagen können, daß die Aufnahme derartiger Gäste in das Geschäft des eigentlichen Gastwirths fällt. Das römische auch jetzt noch gültige Recht bezweckte offenbar eine Begünstigung des Verkehrs in den Gasthöfen nur in der Richtung, daß denjenigen, die genöthigt sind, in einem solchen Gasthofs ein Unterkommen zu suchen, und welche sich daher dem Gastwirth, ohne ihn selbst und die Sicherheit seiner Leute wie der Localitäten genauer zu kennen, anvertrauen müssen, ein kräftigerer Schutz geboten werden sollte.

Ein solcher Fall liegt hier vor; der Kläger ist wirklich als Reisender in den Gasthof gekommen, denn er ist hier nicht einheimisch und nach seinem Eintritte in den Gasthof zu so früher Stunde, eingehüllt in einen Reisepelz, den er abzulegen wünschte, konnte der ihn empfangende Kellner der Beklagten nur einen Frem-